

Satzung des Schützenvereins 1863 e.V. Großalmerode



Inhalt

§1	Name und Sitz des Vereins
§2	Zweck und Aufgabe des Vereins
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Geschäftsjahr
§5	Mitgliedschaft
§6	Erwerb der Mitgliedschaft
§7	Mitgliedschaft
§8	Rechte der Mitglieder
§9	Pflichten der Mitglieder
§10	Strafen
§11	Beendigung der Mitgliedschaft
§12	Organe des Vereins
§13	Generalversammlung
§14	Vorstand
§15	Mitgliederversammlung
§16	Kassenprüfer
§17	Besondere Mehrheiten
§18	Verhalten am Schießstand
§19	Ehrungen
§20	Auflösung des Vereins

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Schützenverein 1863 e.V. Großalmerode“ und hat den Sitz in Großalmerode.

Der Verein übernimmt die rechtliche Nachfolge des 1945 aufgelösten Vereins. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege/ Witzenhausen unter der Nr. 1097 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, und dient der Pflege und Ausübung des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens, er will insbesondere seine Mitglieder

a) durch Pflege des Schießsportes nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte freundlich miteinander verbinden.

b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiterster volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.

Der Verein ist Mitglied des „ Landessportbundes Hessen e.V. “, des „ Hessischen Schützenverbandes e.V. “ und des „ Deutschen Schützenbundes e. V.“ und erkennt für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung dieser Verbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet selbstlos. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder**
- b) Jugendmitglieder**
- c) Ehrenmitglieder**

(2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung darauf zu achten, dass sich der Bewerber in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

(2) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeträge wird von der Generalversammlung fest – gelegt.

(3) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zweck, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teil zu nehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an der Abstimmung und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.**
- (2) Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen der Jugendlichen wahr.**
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für die Teilnehmer an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Bestimmungen des Hessischen Schützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.**
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.**

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen**
- 2. den Anordnungen des Vorstandes oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Schießbetriebes, Folge zu leisten**
- 3. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen**
- 4. das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln**

§ 10

Strafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgabe des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:**
 - 1. Verwarnung**
 - 2. Verweis**
 - 3. Sperre**
- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:**

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw., unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Vierteljahres zulässig ist und spätestens einen Monat zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§13)
2. der Vorstand (§14)
3. die Mitgliederversammlung (§15)

§ 13

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Jugendlichen und Ehrenmitglieder. Die Einladung hierzu erfolgt per Aushang an der Info-Tafel im Schützenhaus am Felsenkeller spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Generalversammlung findet alljährlich statt, und soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Jahresbericht der Schießwarte
- c) Bericht des Kassenwartes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer (wenn keine Neuwahlen erfolgen)
- f) Entlastung des Vorstandes (wenn keine Neuwahlen erfolgen)
- g) Neuwahl (Vorstand, Kassenprüfer)

- h) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

- (3) Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt werden.

Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, über den offen abzustimmen ist, auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.

- (4) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung vorliegt.

- (5) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (6) Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die vorgenannten Bestimmungen.

§ 14

Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter Absatz (1) genannten Vorstandsmitgliedern, sowie dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, den Schießwarten und allen Stellvertretern.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 15

Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Beratungspunkte per Aushang an der Info-Tafel im Schützenhaus am Felsenkeller erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13. Sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlung der Mitglieder – versammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 16

Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres mindestens zwei Kassenprüfer. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Besondere Mehrheiten

(1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung , welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

b) Ausschluss eines Mitgliedes.

c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Der Verein kann nicht aufgelöst bzw. verschmolzen werden, wenn sich mindestes sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

(2) Zur Änderung des Zwecks des Verein ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18

Verhalten am Schießstand

- (1) Den Anordnungen der Schießwarte ist unbedingt Folge zu leisten.**
- (2) Jedes Schießen kann nur im Beisein eines Schießwartes oder eines Vorstandsmitgliedes stattfinden.**
- (3) Für sämtliche Schießveranstaltungen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes.**

§ 19

Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehren – mitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung mit der gleichen Mehrheit ausgesprochen werden.**
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.**
- (3) Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand besonders aus – gezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss diese Auszeichnung wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder einem Fachverband ausgeschlossen worden ist.**

§ 20

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte Vereinsvermögen auf die Stadtverwaltung Großalmerode zu übertragen mit der Auflage, es für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit es diesem Verein wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Neugründung mehr, so hat die Stadtverwaltung das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung des Sports zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Generalversammlung in Großalmerode am 20. Mai 1977 beschlossen. Zu den §§ 13,14 und 15 wurde eine Änderung gemäß vorliegendem Inhalt beantragt, und am 20. Februar 2010 von der Generalversammlung so genehmigt.

SCHÜTZENVEREIN 1863 e.V. GROSSALMERODE

.....
Erster Vorsitzender

.....
Zweiter Vorsitzender